

1. Grundsätze der Mehrwertsteuer

Der Grundsatz der Neutralität innerhalb der Unternehmerkette (1. Merkmal)

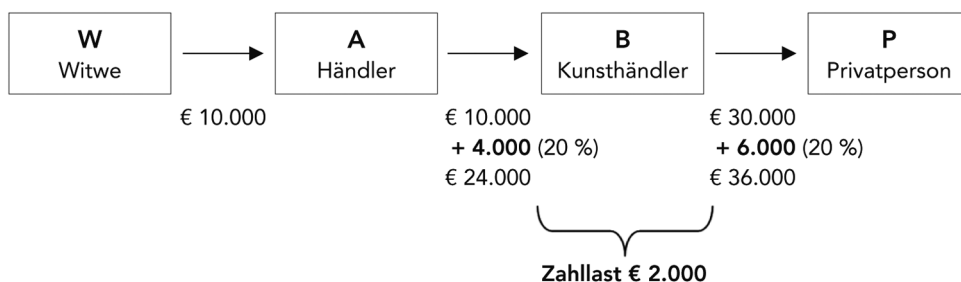
Das Alphasen-Netto-Umsatzsteuer-System mit Vorsteuerabzug (2. und 3. Merkmal)

Die Umsatzsteuer als allgemeine Verbrauchsteuer (4. Merkmal)

1. Beispiel:

Die Witwe W veräußert aus ihrem Hausrat einen Eichenschrank für € 10.000,00 an den Antiquitätenhändler A (hat nicht zur Differenzbesteuerung optiert!). Dieser veräußert ihn an den Kunsthändler B zum Nettoverkaufspreis von € 20.000,00. B veräußert den Eichenschrank wiederum für netto € 30.000,00 an die Privatperson Herrn C, der ihn in seiner Wohnung aufstellt. Der Steuersatz beträgt 20 %.

Lösung:



Witwe: Da die Witwe W keine Unternehmerin, sondern eine Privatperson ist, fällt bei ihrer Veräußerung des Eichenschrankes keine Umsatzsteuer an.¹

Keine Erfassung in der UVA

Unternehmer A: Bei der Weiterveräußerung des Eichenschrankes vom Unternehmer A an B fällt dagegen Umsatzsteuer an. Sie berechnet sich vom Nettopreis € 20.000,00 mit 20 %.

B muss somit insgesamt € 24.000,00 (Bruttopreis) an A für den Eichenschrank bezahlen. A muss als Zahllast € 4.000,00 an das Finanzamt abführen.²

Berücksichtigung in der UVA von A:

Kennzahl	Betrag
000	20.000
022	20.000

¹ Keine Unternehmereigenschaft gem § 2 Abs 1 UStG (UStR Rz 181).

² Entgelt gem § 4 Abs 1 und 2 UStG sowie Steuersatz gem § 10 Abs 1 UStG, Rechnungslegung gem § 11 UStG.

2. Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)

Unternehmer B: Da B den Eichenschrank von einem anderen Unternehmer für sein Unternehmen erwirbt und ihm hierbei € 4.000,00 Umsatzsteuer gesondert in Rechnung gestellt werden, ist er berechtigt, diesen Betrag als Vorsteuer gegenüber dem Finanzamt geltend zu machen.³

Privatperson C: Mit der Weiterveräußerung des Eichenschrankes an C tätigt B seinerseits einen Umsatz, bei dem Umsatzsteuer in Höhe von 20 % von € 30.000,00 = € 6.000,00 anfällt. Die Zahl last bei B beträgt somit € 6.000,00 – € 4.000,00 = € 2.000,00.

Berücksichtigung in der UVA von B:

Kennzahl	Betrag
000	30.000
022	30.000
060	-4.000

C als Endabnehmer muss für den Eichenschrank € 30.000,00 + € 6.000,00 Umsatzsteuer = € 36.000,00 aufwenden. Als Privatperson kann er keinen Vorsteuerabzug geltend machen.⁴

Keine Erfassung in der UVA

2. Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)

In § 1 Abs 1 UStG wird festgelegt, welche Umsätze der Umsatzsteuer unterliegen. Dies sind im Wesentlichen die „Lieferungen von Gegenständen und sonstigen Leistungen (Dienstleistungen), die ein Unternehmer als solcher im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“, sowie „die Einfuhr von Gegenständen“ (siehe EuGH 21. 2. 1989, 203/87, Kommission/Italien, Rn 2) und der innergemeinschaftliche Erwerb.⁵

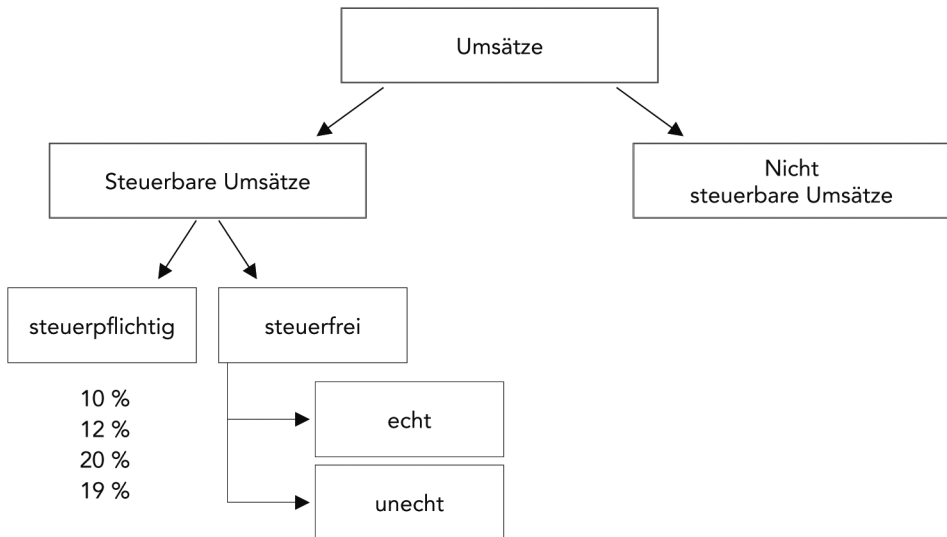
Damit ein Umsatz der Umsatzsteuer unterliegen kann, muss geklärt werden, ob der Vorgang überhaupt steuerbar ist.

Voraussetzungen für die Steuerbarkeit eines Umsatzes ist grundsätzlich das Vorliegen eines Leistungsaustausches. Ein Leistungsaustausch liegt vor, wenn in den Umsatz mindestens zwei Personen involviert sind, eine Leistung und eine Gegenleistung vorliegen sowie ein wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen diesen beiden Vorgängen gegeben ist.

3 Vorsteuerabzug für Lieferung iZm der Rechnung gem § 12 Abs 1 Z 1 UStG.

4 Gem § 12 Abs 1 Z 1 UStG.

5 Der Eigenverbrauch kann derzeit als vernachlässigbar betrachtet werden.



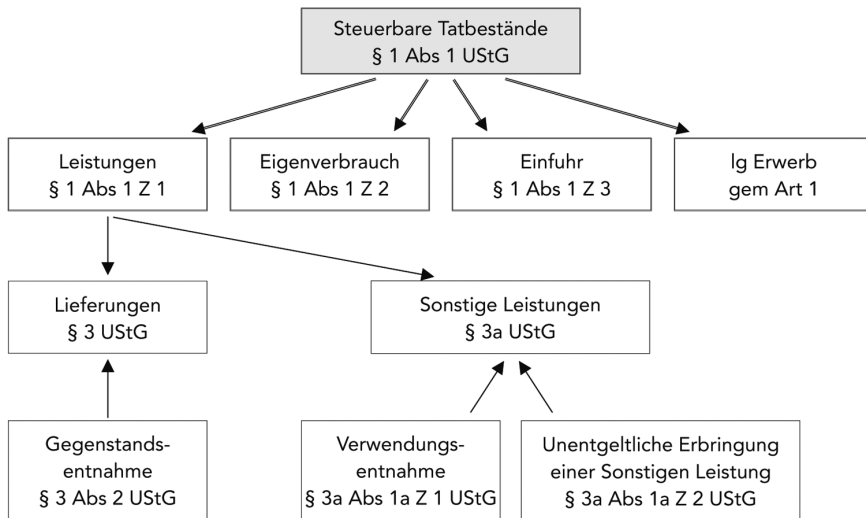
- **Steuerbare Umsätze** sind jene Tatbestände, bei denen das österreichische Umsatzsteuergesetz zur Anwendung kommt.
- **Nicht steuerbare Umsätze** sind jene Tatbestände, die nicht unter das österreichische Umsatzsteuergesetz fallen.
- **Steuerfreie Umsätze** sind jene, die gem der §§ 6 bis 9 oder gem Art 7 von der Umsatzsteuer befreit sind.
- **Steuerpflichtige Umsätze** unterteilen sich in
 - Normalsteuersatz (20 % bzw 19 %);
 - ermäßigter Steuersatz (10 % bzw 13 %).

Weiters werden auch unentgeltliche Lieferungen oder sonstige Leistungen der Umsatzsteuer unterworfen, wenn sie aus unternehmensfremden Zwecken erfolgen (zB Geschenke an Familienmitglieder, an Mitarbeiter etc).

Sind die Grundvoraussetzungen für die Steuerbarkeit eines Umsatzes gegeben, unterscheidet das Umsatzsteuergesetz zwischen vier steuerbaren Tatbeständen:

- Leistung,
- Eigenverbrauch,
- Einfuhr und
- ig Erwerb.

2. Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)



2.1. Einzelfälle zum Leistungsaustausch (§ 1 Abs 1 UStG)

2.1.1. Leistungsaustausch allgemein

2. Beispiel:

Die Ehefrau A erhält von ihrem Ehemann (Gemüsehändler) einen Ring für € 1.000,00 und zehn Kilo Tomaten um € 10,00 Einkaufspreis netto zum Geburtstag.

Lösung:

Hinsichtlich des Ringes liegt kein steuerbarer Umsatz vor, da erstens kein Entgelt entrichtet wird und zweitens auch kein „Eigenverbrauch“ iSd § 3 Abs 2 UStG vorliegt. Diesbezüglich kann auch kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Betreffend der Tomaten liegt zwar kein klassischer Umsatz (Entgelt) vor, aber gem § 3 Abs 2 können auch unentgeltliche Vorgänge aus privaten Gründen einen steuerbaren Umsatz begründen (Bemessungsgrundlage € 10,00). In diesem Fall steht ein Vorsteuerabzug iHv € 1,00 zu.⁶ Die unterschiedliche Behandlung beider Vorgänge beruht darauf, dass das Gemüse ursprünglich für den Unternehmer angeschafft wurde. Der Ring hingegen kann von Haus aus nicht für den Unternehmensbereich angeschafft werden, da der Unternehmer nicht mit Schmuck Handel betreibt.

Kennzahl	Betrag
000	0,00
001	10,00
029	10,00
060	-1,00

⁶ Gem § 3 Abs 2 letzter Satz iVm § 12 Abs 1 UStG.

3. Beispiel:

Ein Akrobat führt am Stephansplatz Kunststücke auf. Er „verdient“ täglich ca € 100,00 aus Zuwendungen von Touristen, die seine Kunststücke betrachten.

Lösung:

Die Besteuerung von Straßenmusikanten und anderen Straßenkünstlern ist keine Dienstleistung gegen Entgelt, selbst wenn der Betreffende um die Zahlung von Geld bittet und gewisse Beträge erhält, deren Höhe jedoch weder bestimmt noch bestimmbar sind (EuGH 3. 3. 1994, C-16/93, Tolsma). Derartige Umsätze sind daher nicht steuerbar.

Keine Erfassung in der UVA

4. Beispiel:

Beim Juwelier X wird eingebrochen, und Schmuckstücke im Einkaufspreis von € 20.000,00 werden gestohlen. Y wird zwei Wochen später verhaftet, die Schmuckstücke sind nicht mehr auffindbar.

Lösung:

Laut EuGH (EuGH 14. 7. 2005, C-435/03, British American Tobacco International Ltd und Newman Shipping & Agency Company NV) stellt der Diebstahl von Waren keine „Lieferung von Gegenständen gegen Entgelt“ dar und kann daher nicht als solcher der Mehrwertsteuer unterliegen. Es ist keine Erfassung in der UVA notwendig.

Keine Erfassung in der UVA

5. Beispiel:

Der Sportler A erhält einen Geldpreis iHv € 1.000,00 netto für die erfolgreiche Teilnahme an Sportveranstaltungen. Außerdem erhält er am Ende seiner Karriere einen Geldpreis von € 10.000,00 als Anerkennung für seine sportlichen Leistungen.

Lösung:

Die laufenden Geldpreise unterliegen der Umsatzsteuer, weil ein eigenständiges wirtschaftliches Verhalten an den Tag gelegt wird, um den Geldpreis zu erhalten; der Geldpreis am Ende der Karriere unterliegt nicht der Umsatzsteuer (keine Gegenleistung vorhanden).⁷

Kennzahl	Betrag
000	1.000
022	1.000

2.1.2. Schadenersatz

6. Beispiel:

M hat eine fehlerhafte Maschine an K geliefert, der Schaden beträgt € 1.500,00 (Reparaturkosten). Der Fehler ist auf eine mangelhafte Prüfung durch M zurückzuführen.

⁷ Es ist kein Leistungsaustausch gegeben, daher nicht steuerbar (UStR Rz 1–8).

2. Steuerbare Umsätze (§ 1 UStG)

Lösung:

a) Wenn M den Schaden behebt, ist kein Leistungsaustausch gegeben.⁸

Keine Erfassung in der UVA

b) Kein Leistungsaustausch, wenn M € 1.500,00 an K bezahlt oder

Keine Erfassung in der UVA

c) wenn K ohne Auftrag den Schaden behebt und danach Schadenersatz fordert.

Keine Erfassung in der UVA

d) Wird K von M aber beauftragt, den Schaden zu beheben, liegt ein Werkvertrag vor. In diesem Fall muss K das vereinbarte Entgelt der Mehrwertsteuer unterwerfen (€ 1.500,00 + Mehrwertsteuer).⁹

Berücksichtigung in der UVA von K:

Kennzahl	Betrag
000	1.500
022	1.500

Berücksichtigung in der UVA von M:

Kennzahl	Betrag
060	-300

7. Beispiel:

Der Glasermeister G wird vom Unternehmer U beauftragt, im Schauraum seines Geschäfts eine zerbrochene Fensterscheibe auszutauschen. G verlangt für diese Leistung € 1.000,00. Im Zuge der Arbeiten zerbricht G durch eine Unachtsamkeit eine bis dahin völlig intakte Scheibe eines anderen Auslagenfensters im Geschäft des U. G behebt den Schaden, indem er vom Großhändler eine neue Scheibe ankauft (€ 500,00 netto) und gegen die von ihm zerbrochene auswechselt.

Lösung:

Dem Austausch der Fensterscheibe, zu der G von U beauftragt wurde, liegt ein Leistungsaustausch zugrunde. G leistet an U und erhält dafür € 1.000,00. Dagegen ist mit der Schadensbehebung des G kein Leistungsaustausch verbunden, da er für diese weder eine Leistung noch ein Entgelt von U erhält. Nachdem der Schadensfall der unternehmerischen Sphäre des G zuzurechnen ist, kann er die vom Großhändler für die Ersatzscheibe in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer als Vorsteuer abziehen.¹⁰

⁸ Gem UStR Rz 9–21.

⁹ VwGH 30. 4. 1970, 0927/69.

¹⁰ Vorsteuerabzug für Lieferung iZm Rechnung gem § 12 Abs 1 Z 1 UStG.